

Richtlinien für die Nutzung von Grossanlässen als Plattform für den Kanton Zürich

(vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Gegenstand

Die Richtlinien regeln den Umgang mit Grossanlässen, die geeignet sind, den Standort Zürich im In- und Ausland besser zu vermarkten. Regelungen besonderer Fördergefässe bleiben vorbehalten.

2. Grossanlässe

¹ Anlässe sind geplante und zeitlich begrenzte Ereignisse, die einem Programm folgen, die in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters liegen und an denen eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

² Grossanlässe sind Anlässe, die mindestens drei der folgenden Merkmale aufweisen:

- a. nationale oder internationale Ausstrahlung,
- b. überdurchschnittliche Beachtung in den Medien oder Fachmedien,
- c. überdurchschnittliche Beachtung in Fachkreisen,
- d. hohe Anziehungskraft auf Teilnehmende oder Publikum,
- e. hochkarätige Teilnehmerschaft,
- f. Plattform für Entscheidungsträger, Vordenker, Meinungsbildner,
- g. Organisation durch eine breit abgestützte Trägerschaft.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützung

¹ In der Schweiz oder im Ausland durchgeführte Grossanlässe können vom Kanton unterstützt werden, wenn sie geeignet sind, die Wahrnehmung des Standorts Zürich in der Schweiz oder im Ausland als führender Bildungs-, Forschungs- und Denkplatz mit hoher Innovationskraft, als zugkräftiger Werk- und Finanzplatz und als attraktiver Tourismus- und Lebensstandort zu unterstützen.

² Unterstützt werden in erster Linie Grossanlässe mit folgenden Schwerpunkten:

- a. Gesundheit und körperliche Bewegung (einschliesslich Gesundheitsförderung und -tourismus),
- b. Innovation und Nachhaltigkeit,
- c. Weltoffenheit,
- d. Tradition und gelebtes Brauchtum,
- e. Bezug zu aktuellem gesellschaftlichem Thema,
- f. Sport.

4. Art und Umfang der Unterstützung

¹ Der Grossanlass kann durch eine oder mehrere der folgenden Massnahmen unterstützt werden:

- a. Gewährung eines finanziellen Beitrags zugunsten des Hauptteils oder des Rahmenprogramms der Veranstaltung,
- b. Gewährung einer Defizitgarantie,
- c. unentgeltliche oder vergünstigte Leistungen kantonaler Stellen, insbesondere Nutzung von kantonaler Infrastruktur, Verkehrs-führung, Erbringung von Sicherheitsleistungen, Bereitstellung von Sanitätsleistungen, Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten beim öffentlichen Verkehr, Einsatz von Zivilschutzleistungen oder Reinigung des öffentlichen Raums,
- d. ideelle Unterstützung, insbesondere durch Einsitznahme im Patro-natskomitee, Auftritt einer Repräsentantin oder eines Repräsentanten des Kantons im Haupt- oder Rahmenprogramm des Anla-sses.

² Bei der Festlegung der Unterstützung werden die Leistungen an-erer öffentlicher Stellen und von Privaten sowie die Eigenleistungen berücksichtigt.

5. Auflagen und Bedingungen

¹ Die Unterstützung eines Grossanlasses wird an eine oder meh-rere der nachstehenden Auflagen und Bedingungen geknüpft:

- a. Überlassung eines Kontingents an Eintrittskarten, welche die bei-tragsgewährende Stelle an Verantwortungsträgerinnen und -träger, insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft, Sport, Bildung und Forschung, abgeben kann,

- b. Erwähnung der Unterstützung durch den Kanton am Anlass, bei der Kommunikation über ihn und bei dessen Vermarktung, einschliesslich Platzierung eines vom Kanton bezeichneten Logos,
- c. Ermöglichung des Auftritts einer Repräsentantin oder eines Repräsentanten des Kantons im Haupt- oder Rahmenprogramm des Anlasses,
- d. Auflage von kantonalem Werbe- oder Informationsmaterial am Anlass,
- e. Bereitstellung von Räumlichkeiten für Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons mit Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern des Anlasses,
- f. Einreichung eines Rechenschaftsberichts und einer Schlussabrechnung durch den Veranstalter spätestens sechs Monate nach Beendigung des Anlasses.

² Vorbehalten bleiben spezifische Auflagen und Bedingungen der zuständigen Direktionen bzw. der Staatskanzlei.

6. Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind bei der Direktion einzureichen, die den engsten sachlichen Bezug zum Grossanlass aufweist. Besteht kein wesentlicher sachlicher Bezug zu einer Direktion, ist das Gesuch bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Staatsbeitragsrecht und dem allgemeinen Finanzrecht.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei informieren die Volkswirtschaftsdirektion über die bei ihnen eingegangenen Gesuche und die Entscheide dazu.

7. Gesuchsunterlagen

Das begründete Beitragsgesuch enthält ein Konzept und ein Budget. Es zeigt auf, dass der Grossanlass die Voraussetzungen nach Ziff. 3 erfüllt, und gibt u. a. über folgende Punkte Auskunft:

- a. Einbettung und Bedeutung des Anlasses im nationalen und internationalen Umfeld,
- b. Eigenleistungen der Organisatorinnen und Organisatoren sowie allfällige Leistungen weiterer öffentlicher und privater Stellen,
- c. Miteinbezug von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen im betreffenden Themenbereich in die Planung und Durchführung des Anlasses,

- d. Form und Ausmass der negativen Auswirkungen des Anlasses, insbesondere betreffend Abfall- und Lärmbelastung sowie Verkehrsanordnungen.

8. Berichterstattung

Die Volkswirtschaftsdirektion stellt im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar, welche Grossanlässe in welcher Weise unterstützt worden sind.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi